

24.

## **Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 27.02.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes - Immissionsschutzgesetz - LImSchG-) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 26.02.2015 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer zum Schutz vor Gefährdung und Immissionsbelastungen abgebrannt werden dürfen.
- (2) Diese Verordnung gilt auf allen Grundstücken im Gebiet der Kreisstadt Unna.

#### **§ 2 Definition Brauchtumsfeuer**

Feuer sind nur dann Brauchtumsfeuer, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumspflege dienen. Ein spezifischer Zusammenhang mit der Brauchtumspflege liegt insbesondere dann vor, wenn das Feuer von einer/m in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich ist.

Brauchtumsfeuer sind z. B. Osterfeuer, Mittsommernachtsfeuer, Martinsfeuer beim St. Martinsumzug.

#### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (1) Der Personenkreis, welcher beabsichtigt ein Brauchtumsfeuer abzubrennen, ist verpflichtet, dieses schriftlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Abbrenndatum bei der Ordnungsbehörde der Kreisstadt Unna anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zu Abbrennort und -zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplans, aus dem die Abstände im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erkennbar sind,
  - b) Angaben zu Art und Menge des Brennmaterials sowie die Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  - c) Name, Anschrift, Alter und Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk) der für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers verantwortlichen Person(en) (Veranstalter),
  - d) Name, Anschrift und Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk) des Eigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer abgebrannt werden soll,
  - e) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr.
- (2) Von der Start- und Landebahn des Flughafens Dortmund ist ein Abstand von 1.500 m einzuhalten.
- (3) Sofern der Abstand von 100 m zu Waldflächen nach § 47 Abs. 1 Landesforstgesetz nicht eingehalten werden kann, ist eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Forstbehörde (hier: Landesbetrieb Wald und Holz NRW) einzuholen und der Anzeige des Brauchtumsfeuers beizufügen.
- (4) Sofern sich der Abbrennplatz innerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles des Landschaftsplanes Nr. 8 des Kreises Unna befindet, ist eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes beim Kreis Unna, Bereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna, einzuholen und der Anzeige des Brauchtumsfeuers beizufügen.

#### **§ 4**

##### **Verbrennungszeitpunkt und -material**

- (1) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist lediglich in den Abendstunden, frühestens jedoch ab 17 Uhr zulässig. Das Abbrennen eines Osterfeuers ist lediglich Karsamstag oder Ostersonntag in den Abendstunden, frühestens jedoch ab 17 Uhr, zulässig.
- (2) Es dürfen lediglich pflanzliche Abfälle (naturbelassenes Holz wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) oder sonstige Pflanzenreste verbrannt werden

## **§ 5** **Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

- (1) Der nach § 3 dieser Verordnung anzeigepflichtige Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug nicht eintreten können. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefährdungen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
- a) 100 m von Waldflächen, eine Unterschreitung ist nur bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 möglich,
  - b) mindestens 25 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, wobei (abhängig vom Volumen des aufgeschichteten brennbaren Materials) folgende Mindestabstände einzuhalten sind:
    - aa. 25 m bei einem Volumen bis 50 m<sup>3</sup>
    - ab. 50 m bei einem Volumen von über 50 m<sup>3</sup> bis 75 m<sup>3</sup>
    - ac. 75 m bei einem Volumen von über 75 m<sup>3</sup> bis 100 m<sup>3</sup>
    - ad. 100 m bei einem Volumen von mehr als 100 m<sup>3</sup>; im Einzelfall kann ein größerer Abstand durch die Ordnungsbehörde angeordnet werden
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
  - f) 100 m zu Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Mindestabstände möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde dieses zweifelsfrei vertretbar erscheinen lässt.

- (2) Das Brennmaterial ist aus Gründen des Tierschutzes unmittelbar vor dem Verbrennen zusammenzutragen und aufzuschichten. Falls dies nicht möglich ist, ist es unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang umzuschichten.

Die Aufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine niedrigere Aufschichtung angeordnet oder eine höhere Aufschichtung gestattet werden.

- (3) Die Feuerstelle muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der frei von brennbaren Materialien (auch: Einzelbäume, Wallhecken und Feldgehölze) ist.

In besonders begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Mindestabstände möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde dieses zweifelsfrei vertretbar erscheinen lässt.

- (4) Bei starkem Wind darf kein Feuer unterhalten werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen, in besondere dann, wenn es durch Windeinwirkung zu Verkehrsbeeinträchtigungen durch Rauchentwicklung kommt.
- (5) Zur Entzündung oder Unterhaltung des Feuers dürfen keine Branbeschleuniger verwendet werden.
- (6) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen beide das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, zu beaufsichtigen.
- (7) Die verantwortlichen Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

## **§ 6 Sonstige Vorschriften**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, anderen Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, sowie der Abfallsatzung der Kreisstadt Unna und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Unna, bleiben unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchstabe d) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Grundstücken im Freien Gegenstände verbrennt und
  - a) der Anzeigepflicht nach § 3 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - b) die in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmten Mindestabstände nicht einhält,
  - c) das Brennmaterial gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang aufschichtet bzw. umschichtet,

- d) die Aufschichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung eine Höhe von 3,50 m oder die im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 Satz 4 angeordnete Höhe überschreitet,
  - e) die Aufschichtung im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht von einem 15 m breiten Ring umgeben ist, der frei von brennbaren Materialien ist, ohne dass ein geringerer Abstand zugelassen wurde,
  - f) gemäß § 5 Abs. 4 dieser Verordnung bei starkem Wind ein Feuer unterhält,
  - g) zur Entzündung oder Unterhaltung nach § 5 Abs. 5 dieser Verordnung Brandbeschleuniger verwendet,
  - h) das Feuer nicht ständig im Sinne des § 5 Abs. 6 dieser Verordnung von zwei Personen, von denen beide mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, beaufsichtigt wird,
  - i) die Aufsichtspersonen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Verordnung den Verbrennungsplatz verlassen, bevor das Feuer erloschen ist, oder
- diese unter den Buchstaben a) bis i) genannten Handlungen als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, zulässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 22.12.2005 außer Kraft.

Unna, den 27.02.2015

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 27.02.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 27.02.2015

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 05 – 23 / 27. Februar 2015